



Amerikanischer Traum

INVESTIEREN ODER EINWANDERN?

Welche Möglichkeiten eröffnet Ihnen das US-Immigrationsrecht, Ihren Traum eines eigenen Unternehmens und damit eines Lebens in den USA zu verwirklichen? Was genau unterscheidet das E-2- vom EB-5-Visum? Unsere Rechtsexpertin **Sonja K. Burkard** aus Fort Myers kennt die Antworten.

VON SONJA K. BURKARD

Wenn Sie in den USA investieren wollen, um ein Visum zu erhalten, gibt es im Prinzip zwei Möglichkeiten: das E-2-Nichteinwanderungsvisum und das EB-5-Einwanderungsvisum. Die Unterschiede sind erheblich: Nichteinwanderungsvisa berechtigen nur zum zeitlich begrenzten, zweckgebundenen Aufenthalt in den USA, während Einwanderungsvisa einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen.

DAS E-2-INVESTORENVISUM

Dieses Visum ist ein Nichteinwanderungsvisum, das in der Regel für fünf Jahre an Personen erteilt werden kann, die in den USA ein Unternehmen gründen beziehungsweise übernehmen und leiten, in das sie beträchtliches eigenes Kapital investiert haben (mindestens 50 Prozent Eigentumsanteile), oder sich zu einer solchen Investition unwideruflich verpflichtet haben. Der Antragsteller muss Staatsbürger eines Landes sein, das ein Handels- und Schifffahrts- oder Verkehrsabkommen mit den USA abgeschlossen hat.

Die Investition muss in ein aktives, auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen erfolgen, wobei spekulative Anlagen in Aktien, Wertpapiere und Grundeigentum oder jederzeit abrufbare Gelder auf Konten nicht als Investment gelten. Sie muss darüber hinaus geeignet sein, mehr als nur ein minimales Familieneinkommen zu erwirtschaften und sich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen positiv auf die Wirtschaft der örtlichen Gemeinde auszuwirken. Zugleich muss der Investor seine Absicht bekunden, nach Ablauf der Gültigkeit des Visums wieder in sein Heimatland zurückzukehren.

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des E-2-Visums müssen Beweisdokumente und ein Businessplan eingereicht werden.

Ehepartner von E-2-Visumshaltern – nicht aber deren Kinder – sind berechtigt, nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis in den USA zu arbeiten. Sofern alle nötigen Voraussetzungen ununterbrochen vorliegen, kann das E-2-Visum beliebig oft verlängert werden.

Auch nach mehrmaliger Verlängerung und jahrelanger Geschäftstätigkeit berechtigt ein E-2-Visum für sich aber nicht dazu, eine Greencard zu beantragen. Seit Jahren wird diskutiert, E-2-Visumshaltern bei erfolgreicher Unternehmensführung nach einer bestimmten Anzahl von Jahren eine solche Berechtigung zu gewähren. Ebenso gibt es die Forderung, die derzeit bei 21 Jahren liegende Altersgrenze der Gültigkeit des Visums für ihre Kinder zu erhöhen und ihnen eine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Bisher haben die diesbezüglichen Diskussionen aber nicht zu Gesetzesänderungen geführt.

DAS EB-5-INVESTOREN-EINWANDERUNGSVISUM

Das EB-5-Visum existiert in zwei Formen:

1 Das Standardprogramm setzt voraus, dass ein Investor a) 500.000 Dollar in einer als TEA (»targeted employment area«) bezeichneten Region mit hoher Arbeitslosigkeit oder einem ländlichen Gebiet oder b) 1 Million Dollar in ein von ihm zu leitendes US-Unternehmen investiert und zehn dauerhafte Vollzeitarbeitsplätze für US-Arbeitnehmer schafft (wobei der Investor und seine unmittelbaren Familienmitglieder

nicht mitgezählt werden). Dazu kann der Investor ein neues Unternehmen gründen oder ein bereits bestehendes erwerben.

2 Das sogenannte »Regional Center Program« setzt voraus, dass der Investor eine bestimmte Summe (1 Million beziehungsweise 500.000 Dollar) in ein von der Immigrationsbehörde akkreditiertes US-Unternehmen investiert, wobei er dieses nicht selbst leitet und auch nicht für die Arbeitsplatzbeschaffung verantwortlich ist. Nach dem Auslaufen dieses Programms 2021 wurde von der US-Regierung allerdings noch keine Entscheidung über eine Verlängerung getroffen.

Grundsätzlich stehen in der EB-5-Kategorie jährlich 10.000 Greencards zur Verfügung. Diese werden für den Investor, seinen Ehepartner beziehungsweise -partnerin und deren unverheiratete Kinder unter 21 Jahren zunächst für zwei Jahre unter Vorbehalt gewährt. 90 Tage vor Ablauf dieser Frist muss ein Antrag auf Erteilung einer zeitlich unbeschränkten »permanent resident card« gestellt werden, in dem nachzuweisen ist, dass die Investition vollständig getätig und die zehn Arbeitsplätze geschaffen beziehungsweise erhalten wurden.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM, P.A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400 E-Mail info@burkardlawfirm.com